

an die untere Denkmalschutz Behörde Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde – Fischteichweg 7-13 26603 Aurich	Eingangsstempel untere Denkmalschutzbehörde	Aktenzeichen
---	---	--------------

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag auf Ausstellung einer

Bescheinigung

vorläufigen Bescheinigung (Abstimmung)

gemäß §§ 7 i, 10 f, 11 b und 52 Abs. 21 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG), §§ 82 i und k Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

1. Antragsteller / Antragstellerin

Name / Firma	Vorname	Telefon	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<input type="checkbox"/> Eigentümer	<input type="checkbox"/> Vertreter des Eigentümers (Vollmacht beifügen)		
<input type="checkbox"/> sonstiger Bauberechtigter, Beschreibung:			

2. Maßnahme

Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
Maßnahme betrifft ein/eine <input type="checkbox"/> Baudenkmal <input type="checkbox"/> Gebäude oder Gebäudeteil als Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage	

3. Bezeichnung der Baumaßnahme

--

4. Beschreibung der Baumaßnahme

Im Falle einer vorläufigen Bescheinigung: Tatbestände, für die die Bescheinigung begehrt wird, sind genau anzugeben, z. B. nach Fachbereichen bzw. Bauteilen – evtl. weitere Blätter beifügen.

--

5. Dauer der Baumaßnahme

Baubeginn (Jahr)	Bauende (Jahr)

6. Aufstellung der Rechnungen

Rechnungen bitte nach Fachbereichen oder Bauteilen ordnen und laufend nummerieren. Den geltend gemachten Rechnungsbeitrag bitte in Klammern hinter der laufenden Nummer aufführen. Bei Bedarf bitte weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Firma & Kurzbeschreibung von Leistung & Gegenstand	Rechnungsdatum	Betrag	Vermerk des Prüfers
Summe				
Ggf. Übertrag aus beigefügten Blättern				
Endsumme				

7. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege bzw. Archivpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuwendungsgeber	Auszahlungsdatum	Betrag (€)
Summe		
Summe der Rechnungen (Nr. 6)		
abzgl. Der Summe der Zuwendungen (Nr. 7)		
Summe Gesamt		

Ort, Datum, Unterschrift

Merkblatt für Baumaßnahmen an Baudenkmalen

Sofern Sie beabsichtigen, Steuervergünstigungen für Ihr Baudenkmal im nachstehend aufgeführten Sinn in Anspruch zu nehmen, ist folgendes zu beachten:

- Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für **Herstellungs- und Anschaffungskosten** bei Baudenkmalen nach den §§ 7 i, 10 f Abs. 1, 52 Abs. 21 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und § 82 i Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) sowie die Regelung über den Abzug von **Erhaltungsaufwand** bei Baudenkmalen nach den §§ 10 f Abs. 2, 11 b EStG und § 82 k EStDV setzen voraus, dass der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde (Landkreis Aurich) nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und **in Abstimmung** mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind.
- Die **Abstimmung** ist **vor Beginn** der **Baumaßnahmen** durchzuführen. Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Als Anlage sind Vordrucke zur Beantragung

- der **vorherigen Abstimmung** und
 - der **Bescheinigung**
- beigefügt.

Die Erteilung der o. a. Bescheinigung und der vorherigen Abstimmungsbescheinigung sind nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz kostenpflichtig. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung (zur Vorlage beim Finanzamt) kann jedoch erst nach Ausführung der Baumaßnahmen und mit Vorlage von Rechnungen zur Prüfung eingereicht werden.